

Firma:

Betriebsanweisung

Stand:

Datum:

Tragen von Atemschutzfiltergeräten ohne Gebläse bei ASI-Arbeiten an Asbestzementprodukten

Juli 2024

Unterschrift:

Einsatzort (Bezeichnung der Arbeitsstelle):

ANWENDUNG

Diese Betriebsanweisung gilt für Partikelfilter, die zum Schutz vor lungengängigem Asbestfeinstaub bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten verwendet werden. Für die Benutzung von Atemschutzfiltergeräten der Gruppe 1 (Partikelfilter P2, partikelfilternde Halbmaske FFP2) muss der Arbeitgeber Vorsorgeuntersuchungen anbieten. Das Tragen von Atemschutzfiltergeräten darf keine ständige Maßnahme sein.

AUSWAHLKRITERIEN

Die Umgebungsatmosphäre muss ausreichend Sauerstoff enthalten (mind. 17 Vol.-%). In engen und/oder schlecht belüfteten Räumen muss ggf. auf umgebungsluftunabhängigen Atemschutz zurückgegriffen werden.

Nur Atemschutzfiltergeräte mit CE-Zeichen mit Kennnummer der Zertifizierungsstelle benutzen. Atemschutzgeräte grundsätzlich zur persönlichen Benutzung zur Verfügung stellen.

Nur saubere und dicht sitzende Atemschutzmasken verwenden! Ist bei tiefen Narben, Bärten, Kotletten und bestimmten Kopfformen ein ausreichender Dichtsitz nicht gegeben, dann sind andere geeignete Atemschutzgeräte wie z.B. Helm oder Haube zu benutzen. Für Brillenträger gibt es spezielle Maskenbrillen.

Das Tragen von Atemschutzfiltergeräten kann zu einer Überlastung des Geräteträgers führen, daher sollte nach 2 Stunden eine Erholungspause von 30 Minuten eingelegt werden (s. BGR 190). Die Erholungspause schließt die Verrichtung leichter Arbeit ohne Atemschutzfiltergerät nicht aus.

Die Filtergebrauchsdauer ist abhängig von der Staubkonzentration in der Umgebungsluft und den Arbeitsbedingungen (z.B. Hitze, körperliche Anstrengung, Luftfeuchtigkeit). Die Erschöpfung von Partikelfiltern macht sich durch einen erhöhten Einatemwiderstand bemerkbar.

VERHALTENSREGELN

Nur einwandfrei gewartete Atemschutzfiltergeräte verwenden.

Benutzung der Atemschutzmasken von mehreren Personen nur nach Reinigung, Desinfizierung und Prüfung erlaubt. Filternde Halbmasken dürfen nur durch eine Person und maximal einen Arbeitstag benutzt werden.

Aufsetzen der Atemschutzgeräte sowie Filterwechsel nur in schadstofffreien Räumen (außerhalb des asbestbelasteten Bereichs). Nach dem Aufsetzen der Maske die Kopfbänder (Nacken-, Schläfenbänder) nicht zu stramm festziehen. Nach jedem Aufsetzen Durchführung einer Dichtsitzprüfung und Verschließen der Einatemöffnung am Filter mit dem Handballen und gleichzeitiges Einatmen. In der Maske muss sich ein Unterdruck aufbauen.

Verlassen des asbestbelasteten Arbeitsbereichs bei Beschädigung des Atemschutzfiltergeräts, zugesetztem Filter und anderen Notfällen!

LAGERUNG, REINIGUNG, PFLEGE

Atemschutzfiltergeräte entsprechend der Herstellerinformation reinigen und ggf. desinfizieren. Fehlerhafte Atemschutzgeräte aussortieren. Atemschutzgeräte regelmäßig kontrollieren und instandhalten.

Lagerung an einem sauberen, trockenen und schadstofffreien Ort.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Kontaminierte Filtervliese bzw. -patronen zusammen mit den asbesthaltigen Baustoffen in staubdichter Verpackung (Big-Bag) entsorgen.